



MARKT NEUHAUS A.D. PEGNITZ

11.09.2023 so/sc

**Änderung Flächennutzungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 10
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Höfen“**

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- N-ERGIE Wasserwirtschaft WA-WW
- Stadt Auerbach i.d.OPf.
- Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein
- Kreisheimatpfleger Bernd Mühldorfer, Lauf - Neunhof

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen*:

- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach – *keine weitere Beteiligung erforderlich**
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Hersbruck
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Verwaltungsgemeinschaft Velden

- Verwaltungsgemeinschaft Königstein

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg
- Landratsamt Nürnberger Land, Bauplanungsrecht
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg, Hersbruck
- Bayernwerk Netz GmbH, Kulmbach
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Nürnberger Land
- Kreisbrandrat Landkreis Nürnberger Land, Holger Herrmann
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung Mittelfranken – 27.07.2023

BP:

Nördlich des Ortsteils Höfen soll eine Fläche von ca. 6 ha als „Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (1. Änderung).

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden [...].

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Eine Vorprägung ist nicht gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Um den Grundsatz zu berücksichtigen, sollte dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann. Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zur Frage, ob das Vorhaben hier zulässig ist, verweisen wir auf die zuständige Fachstelle. Wir weisen zudem auf Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans Region Nürnberg hin, nach dem die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

FNP:

Nördlich des Ortsteils Höfen soll eine Fläche von ca. 6 ha als „Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Freiflächenphotovoltaikanlage Höfen“ aufgestellt.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sind für das o.g. Vorhaben einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z=Ziel) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik (G=Grundsatz) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden [...].

Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) 6.2.2.1 (Z) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3). Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Eine Vorprägung ist nicht gegeben. Es handelt sich aus landesplanerischer Sicht folglich nicht um einen vorbelasteten Standort im Sinne des LEP. Um den Grundsatz zu berücksichtigen, sollte dargestellt werden, warum das Vorhaben nicht an einem vorbelasteten Standort umgesetzt werden kann. Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zur Frage, ob das Vorhaben hier zulässig ist, verweisen wir auf die zuständige Fachstelle. Wir weisen zudem auf Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans Region Nürnberg hin, nach dem die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Neuhaus möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und unterstützt den Vorhabenträger bei der Verwirklichung des Vorhabens. In einem anderen, parallel laufenden Projekt konnte eine vorbelastete Fläche nahe der Bahnlinie genutzt werden, eine weitere vorbelastete Fläche steht dem Vorhabenträger und dem Markt nicht zur Verfügung. Deshalb hält der Markt Neuhaus an dem gegenständlichen Vorhaben fest. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde von der Naturschutzbehörde aufgrund der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Planungsverband Region Nürnberg – 13.07.2023

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o.a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der gewählte Bereich kann nicht als ein vorbelasteter Standort im Sinne von Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern angesehen werden, da am Standort keine vorprägenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. Zwar erscheint die Planung aufgrund der umliegenden Waldflächen als wenig fernwirksam, gleichwohl hat das Plangebiet als Teil des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst Funktionen für die Naherholung und in untergeordnetem Maß auch für die Ferienerholung. Besonders bedeutend ist der Wanderweg der östlich des Geltungsbereichs verläuft (vgl. Umweltbericht Kap.4.1).

Gemäß Grundsatz 7.1.2.8. des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) ist es von besonderer Bedeutung, in den innerhalb der Region gelegenen Teilen der Naturparke den Erfordernissen der Erholung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Diesbezüglich sollten in den Unterlagen konkrete Erläuterungen zur Standortwahl wie auch eine schlüssige Standortalternativenprüfung, v.a. im Hinblick auf vorbelastete Standorte im Marktgebiet, im weiteren Verfahrensgang ergänzt werden.

Das Plangebiet befindet sich zudem vollständig in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördlicher Jura". Gemäß Ziel 7.1.3.5 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Um die Zielkonformität sicherzustellen, ist daher eine positive Einschätzung der naturschutzfachlichen Stellen nachzuweisen, dass das Planvorhaben den Schutzzwecken des LSG nicht zuwiderläuft. Andernfalls stünde RP(7) 7.1.3.5 (Z) dem Vorhaben entgegen. Laut vorliegenden Unterlagen wird diesbezüglich eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung angestrebt (s. Begründung, S. 3).

Angesichts der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, insbesondere hinsichtlich einer ggf. möglichen Blendwirkung auf den benachbarten Ortsteil Höfen (Abstand ca. 400m), ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern:

- eine schlüssige Alternativenprüfung in den Planunterlagen ergänzt wird, die vorbelastete und somit prioritär zu nutzende Standorte im Marktgebiet begründet ausschließt,
- bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erfolgt und diese zu keinem negativen Ergebnis gelangt, sowie

- eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen zu den geplanten Eingrünungsmaßnahmen erfolgt.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Markt Neuhaus möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und unterstützt den Vorhabenträger bei der Verwirklichung des Vorhabens. In einem anderen, parallel laufenden Projekt konnte eine vorbelastete Fläche nahe der Bahnlinie genutzt werden, eine weitere vorbelastete Fläche steht dem Vorhabenträger und dem Markt nicht zur Verfügung. Deshalb hält der Markt Neuhaus an dem gegenständlichen Vorhaben fest. Bezüglich der Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde von der Naturschutzbehörde aufgrund der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Landratsamt Nürnberger Land, Bauordnung – 21.07.2023

Stellungnahme Flächennutzungsplan

Bauplanungsrecht

Die geplante Änderung wird begrüßt.

Bodenschutz

Für den Bereich liegen keine Informationen oder Hinweise über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3, Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Geogefahren vor.

Die Gründung erfolgt durch Ramm- oder Schraubfundamente, der Betreiber verpflichtet sich nach Ende der Betriebszeit auf einen Rückbau. Der Boden kann seine natürlichen Bodenfunktionen durch die geringe Neuversiegelung und die Möglichkeit der extensiven Nutzung z.B. als Weidefläche weiterhin erfüllen. Bodenschutzfachlich ergeben sich keine Einwände.

Sollten während der Bauarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die das Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne BBodSchG bedingen, ist die zuständige Bodenschutzbehörde §B 21.2A am LRA NL zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Wasserrecht

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Aufstellung in einer Auffangwanne.
2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
4. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.
5. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
6. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Immissionsschutz

Diesbezüglich bestehen von Seiten des Immissionsschutzes keine Einwände.

Die nächstgelegene schützenswerte Bebauung liegt außerhalb des anzunehmenden Blendbereichs. o.E.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Naturschutz

Die Fläche der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „nördlicher Jura“. Gemäß § 2 der LSGVO sind alle

Handlungen verboten, die dem in §1 Ziffer 1 der LSG-VO genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 Ziffer 1 der LSG-VO bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen durchführen will, die geeignet sind, die in 2 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde. Laut § 3 Ziffer 4 der LSG-VO wird die Erlaubnis gemäß Art. 13a) Abs. 2 BayNatSchG (alte Fassung, jetzt Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG) durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde- sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) vom 05.07.2006 besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Kraft zu setzen, ohne dass es zu einer Normenkollision kommt.

Hierfür muss die Möglichkeit einer Befreiung oder Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das/die mit dem Bebauungsplan bezweckte Vorhaben gegeben sein.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Punkt 3 dargelegt, dass durch die angesetzten Festsetzungen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes weitestgehend unberührt bleibt. Eine Genehmigungsfähigkeit nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann daher grundsätzlich bejaht werden.

Das genannte Schreiben des StMUGV besagt zwar, dass eine Befreiung/Erlaubnis nicht für Baugebiete größeren Umfangs in Frage kommt, sondern nur für geringfügige Bebauung z.B. zur Ortsabrundung, es stellt aber gleichzeitig klar, dass eine Befreiung/Erlaubnis in den Fällen in Frage kommt, in denen der Schutzzweck weiterhin erfüllbar ist und das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt.

Dies ist aus fachlicher Sicht trotz des großen Flächenumgriffs gegeben, da das Vorhaben hinsichtlich seiner Wirkungen an diesem Standort für das Landschaftsschutzgebiet unbeachtlich ist. An exponierteren Standorten oder bei einem höheren Aufkommen an Erholungsnutzung wäre eine Erlaubnis nicht möglich.

Beachtet wird hierbei ebenfalls die Maßgabe nach § 2 EEG (2023), dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Stellungnahme des Planers

Die in Aussicht gestellte Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes wird vom Markt Neuhaus dankend zur Kenntnis genommen.

Gemäß den aktualisierten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 besteht bei Anlage von extensiv genutztem arten- und blütenreichem Grünland keine weitere Ausgleichverpflichtung im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung. Zur Entwicklung und Pflege dieses Grünlands sind neben den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) < 0,5
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

Diese Angaben sind im aktuellen Vorentwurf jedoch nicht enthalten. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht eine Ausgleichsverpflichtung, für die im Vorentwurf auch eine Berechnung enthalten ist.

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde entsprechend dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“, alter Fassung vorgenommen. Da es sich dabei um einen Leitfaden handelt, kann der Bilanzierung - trotz bestehender Irritationen, warum nicht die neue Fassung verwendet wurde – zugestimmt werden.

Als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden zwei Maßnahmen angesetzt, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Leider wurde die Maßnahmennummerierung zwischen Festsetzungen und Begründung verwechselt. Grundsätzlich können die Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht unter den folgenden Auflagen akzeptiert werden:

Zu Maßnahme 1: Artenreiche Gras-Krautflur

In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist das Wort „artenreich“ zu ergänzen. Die Maßnahme 1 umfasst entsprechend der Begründung die „Entwicklung von artenreichen Gras- Krautsäumen“, welches den Biototypen K131 oder K132 der Biotopwertliste entspricht. Ohne den Zusatz „artenreich“ bezieht sich die Festsetzung lediglich auf eine Gras-Krautflur, vgl. mit K11 der Biotopwertliste, welche als Ausgleichsmaßnahme aus fachlicher Sicht nicht anerkannt werden kann, da es sich beim aktuellen Bestand teilweise bereits um einen artenarmen Gras-Krautsaum handelt und auch die Anlage eines artenarmen Kras-Grausaums auf Ackerflächen. keine geeignete, ökologische Ausgleichsmaßnahme darstellt (kein Aufwertungspotenzial!).

Ebenso ist für die Maßnahme 1 die Entwicklungspflege für den artenreichen Gras-Krautsaum zu konkretisieren. Aus fachlicher Sicht ist die betreffende Fläche aktuell noch so nährstoffreich, dass nur durch eine abschnittsweise Mahd, die Entstehung von artenreichem Gras- Krautsäumen nicht erreicht werden kann. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist neben einem entsprechend angepassten Mahdregime

zur Aushagerung in den ersten Jahren (z.B. Schröpf- und Säuberungsschnitte) auch eine Saatguteinsaat mit entsprechend hohem Kräuteranteil vorzunehmen.

Weitere Einzelelemente wie Lesesteinhaufen oder Totholz in der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. den Ausgleichsflächen lockern den gesamten, technisch geprägten Eindruck der Anlage ohne großartigen Aufwand deutlich auf. Daneben bieten diese Elemente für bestimmte Tierarten wichtige (Teil-)Lebensräume für Nahrung, Fortpflanzung, Unterschlupf, Sonnen usw.

Im Bebauungsplan sind keine Angaben über den Artenschutz enthalten. Es ist lediglich angegeben, dass eine Untersuchung nachgereicht wird. Damit ist eine Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.

Es lässt sich damit zusammenfassen, dass eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Es sind die Angaben zum Artenschutz nachzureichen und die fehlenden Voraussetzungen zur Herstellung eines artenreichen Gras-Krautsaums festzusetzen.

Außerdem ist als Festsetzung zur Zulässigkeit zu ergänzen, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen einer von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Nürnberger Land zu erteilenden Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ begonnen werden darf.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Bezüglich des Artenschutzes liegt inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Es wurden auf der Fläche keine gesetzlich geschützten Arten festgestellt, weder für die Feldlerche noch für die Zauneidechse konnten Nachweise erbracht werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Stellungnahme Bebauungsplan

Bauplanungsrecht

Der vorhabenbezogene B-Plan wird begrüßt und die Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.

Bodenschutz

Für den Bereich liegen keine Informationen oder Hinweise über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3, Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Geogefahren vor.

Die Gründung erfolgt durch Ramm- oder Schraubfundamente, der Betreiber verpflichtet sich nach Ende der Betriebszeit auf einen Rückbau. Der Boden kann seine natürlichen Bodenfunktionen durch die geringe Neuversiegelung und die Möglichkeit der extensiven Nutzung z.B. als Weidefläche weiterhin erfüllen. Bodenschutzfachlich ergeben sich keine Einwände.

Sollten während der Bauarbeiten wider Erwarten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die das Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne BBodSchG bedingen, ist die zuständige Bodenschutzbehörde SB 21.2A am LRA NL zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Wasserrecht

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Aufstellung in einer Auffangwanne.
2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
4. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

5. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
6. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Immissionsschutz

Diesbezüglich bestehen von Seiten des Immissionsschutzes keine Einwände.

Die nächstgelegene schützenswerte Bebauung liegt außerhalb des anzunehmenden Blendbereichs. o.E.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Naturschutz

Die Fläche der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „nördlicher Jura“. Gemäß § 2 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die dem in §1 Ziffer 1 der LSG-VO genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 3 Ziffer 1 der LSG-VO bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 der LSG-VO genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis des Landratsamtes Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde. Laut § 3 Ziffer 4 der LSGVO wird die Erlaubnis gemäß Art. 13a) Abs. 2 BayNatSchG (alte Fassung, jetzt Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG) durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzgebietsverordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde- sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) vom 05.07.2006 besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Kraft zu setzen, ohne dass es zu einer Normenkollision kommt.

Hierfür muss die Möglichkeit einer Befreiung oder Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das/die mit dem Bebauungsplan bezweckte Vorhaben gegeben sein.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Punkt 3 dargelegt, dass durch die angesetzten Festsetzungen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes weitestgehend unberührt bleibt. Eine Genehmigungsfähigkeit nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann daher grundsätzlich bejaht werden.

Das genannte Schreiben des StMUGV besagt zwar, dass eine Befreiung/Erlaubnis nicht für Baugebiete größeren Umfangs in Frage kommt, sondern nur für geringfügige Bebauung z.B. zur Ortsabrundung, es stellt aber gleichzeitig klar, dass eine Befreiung/Erlaubnis in den Fällen in Frage kommt, in denen der Schutzzweck weiterhin erfüllbar ist und das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt.

Dies ist aus fachlicher Sicht trotz des großen Flächenumgriffs gegeben, da das Vorhaben hinsichtlich seiner Wirkungen an diesem Standort für das Landschaftsschutzgebiet unbeachtlich ist. An exponierteren Standorten oder bei einem höheren Aufkommen an Erholungsnutzung wäre eine Erlaubnis nicht möglich.

Beachtet wird hierbei ebenfalls die Maßgabe nach § 2 EEG (2023), dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Stellungnahme des Planers

Die in Aussicht gestellte Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes wird vom Markt Neuhaus dankend zur Kenntnis genommen.

Gemäß den aktualisierten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 besteht bei Anlage von extensiv genutztem arten- und blütenreichem Grünland keine weitere Ausgleichverpflichtung im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung. Zur Entwicklung und Pflege dieses Grünlands sind neben den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) <0,5
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

Diese Angaben sind im aktuellen Vorentwurf jedoch nicht enthalten. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht eine Ausgleichsverpflichtung, für die im Vorentwurf auch eine Berechnung enthalten ist.

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde entsprechend dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“, alter Fassung vorgenommen. Da es sich dabei um einen Leitfaden handelt, kann der Bilanzierung - trotz bestehender Irritationen, warum nicht die neue Fassung verwendet wurde – zugestimmt werden.

Als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden zwei Maßnahmen angesetzt, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Leider wurde die Maßnahmennummerierung zwischen Festsetzungen und Begründung verwechselt. Grundsätzlich können die Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht unter den folgenden Auflagen akzeptiert werden:

Zu Maßnahme 1: Artenreiche Gras-Krautflur:

In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist das Wort „artenreich“ zu ergänzen: Die Maßnahme 1 umfasst entsprechend der Begründung die „Entwicklung von artenreichen Gras- Krautsäumen“, welches den Biotoptypen K131 oder K132 der Biotopwertliste entspricht. Ohne den Zusatz „artenreich“ bezieht sich die Festsetzung lediglich auf eine Gras-Krautflur, vgl. mit K11 der Biotopwertliste, welche als Ausgleichsmaßnahme aus fachlicher Sicht nicht anerkannt werden kann, da es sich beim aktuellen Bestand teilweise bereits um einen artenarmen Gras-Krautsaum handelt und auch die Anlage eines artenarmen Gras-Krautsaums auf Ackerflächen keine geeignete, ökologische Ausgleichsmaßnahme darstellt (kein Aufwertungspotenzial!).

Ebenso ist für die Maßnahme 1 die Entwicklungspflege für den artenreichen Gras- Krautsaum zu konkretisieren. Aus fachlicher Sicht ist die betreffende Fläche aktuell noch so nährstoffreich, dass nur durch eine abschnittsweise Mahd, die Entstehung von artenreichem Gras- Krautsäumen nicht erreicht werden kann. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist neben einem entsprechend angepassten Mahdregime zur Aushagerung in den ersten Jahren (z.B. Schröpf- und Säuberungsschnitte) auch eine Saatguteinsaat mit entsprechend hohem Kräuteranteil vorzunehmen.

Weitere Einzelelemente wie Lesesteinhaufen oder Totholz in der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. den Ausgleichsflächen lockern den gesamten, technisch geprägten Eindruck der Anlage ohne großartigen Aufwand deutlich auf. Daneben bieten diese Elemente für bestimmte Tierarten wichtige (Teil-)Lebensräume für Nahrung, Fortpflanzung, Unterschlupf, Sonnen usw.

Im Bebauungsplan sind keine Angaben über den Artenschutz enthalten. Es ist lediglich angegeben, dass eine Untersuchung nachgereicht wird. Damit ist eine Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht möglich.

Es lässt sich damit zusammenfassen, dass eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht möglich ist.

Es sind die Angaben zum Artenschutz nachzureichen und die fehlenden Voraussetzungen zur Herstellung eines artenreichen Gras-Krautsaums festzusetzen.

Außerdem ist als Festsetzung zur Zulässigkeit zu ergänzen, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen einer von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Nürnberg zu erteilenden Erlaubnis nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ begonnen werden darf.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Bezüglich des Artenschutzes liegt inzwischen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor. Es wurden auf der Fläche keine gesetzlich geschützten Arten festgestellt, weder für die Feldlerche noch für

die Zauneidechse konnten Nachweise erbracht werden. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen.

Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 12.07.2023

Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Eine erforderliche Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG, die im Bebauungsplan unter D. Hinweise, Nr. 2 aufgeführt ist, ist aus Sicht des BLfD an dieser Stelle nicht erforderlich.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur denkmalrechtlichen Erlaubnis wird gestrichen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 25.07.2023

Keine Einwände.

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft, Meier, LAR:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage umfasst das Grundstück mit den Flurnummer 220 in der Gemarkung Höfen (Gemarkungsnummer 3537).

Durch die Planung wird landwirtschaftliche 6 ha Nutzfläche beansprucht und für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und steht zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung.

Es handelt sich um Lehmboden. Die Ackerzahlen (vergleichender Maßstab der ackerbaulichen Bodengüte) liegen zwischen 34 (1/3 der Flächen) und 46 bis 49 (2/3 der Fläche), z.T. leicht über dem Durchschnitt im Landkreis. Die durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land liegt bei 40 Punkten und die durchschnittliche Grünlandzahl liegt im Nürnberger Land bei 41 Punkten. Die Flächenzuschnitte und -größen sind für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorteilhaft. Besonders der Wegfall von ackerbaulichen besseren Standorten ist aus agrarstruktureller Sicht kritisch zu sehen. Dies trifft auf diesen Standort zu.

Der Wegfall der Flächen ist für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Regel schwierig zu kompensieren, da das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt begrenzt ist.

Auch wenn dies nicht zu einer direkten Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt, ist es in der Regel doch eine Verringerung der Betriebsgrundlage mit einhergehenden finanziellen Verlusten.

Hinweis für zukünftige Planungen in diesem Zusammenhang:

Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Es sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien her-

angezogen werden. Evtl. wären Agri-Photovoltaikanlagen eine Alternative.

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen

Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt.

Die Erreichbarkeit der umliegenden Flurstücke während der Bauphase ist zu gewährleisten.

Falls die Wege durch Baustellenfahrzeuge beschädigt werden, sind diese wieder instand zu setzen.

Bewirtschaftung von Nutzflächen

Staubentwicklung u. ä. durch die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden Nachbarflächen ist möglich und hinzunehmen.

Raumansprüche der Betriebe

Keine.

Widmung des Gebietes

Es bestehen keine Einwände.

Rückbau

Es sollte sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Vertragslaufzeit beziehungsweise der Einstellung der Stromerzeugung mit der Freiflächenphotovoltaik, für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung (im Sinne des Bodenschutzgesetzes) der Fläche besteht und eine landwirtschaftliche Nutzung als Acker bzw. Grünland, den ursprünglichen Ausgangsbedingungen entsprechend, ermöglicht wird. Ein Schad- oder Gefahrenstoffeintrag auf den Flächen ist zu vermeiden.

Wir verweisen auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr für die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Insbesondere auf Pkt. 1.8 Rückbau von PV-Freiflächenanlagen / Vorhabenbezogener Bebauungsplan ff.

...

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhaltungswert-voller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in An-

spruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Bay-NatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

...

Eingriffsausgleich

Durch Maßnahmen der Eingriffsminimierung, der Eingriffsermittlung, den Ausgleichsflächen innerhalb des beplanten Gebietes wurde aus Sicht des sparsamen Flächenverbrauches von landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen. Allerdings wurde rund um das geplante Sondergebiet Ausgleichsflächen von 11.687 m² festgesetzt. Benötigt würden allerdings nur eine Fläche von 8548 m². Dies bedeutet eine Überkompensation.

Überschüssige Wertpunkte aus den Verfahren sollten, wenn möglich, in ein Ökokonto gegeben werden.

Hinweis: Bitte um Einbindung des AELF Roth-Weißenburg i. B. bei der Ausweisweisung von Ökokontoflächen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Rückbauverpflichtung wird vertraglich vereinbart. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Bereich Forsten, Tretter, FOR:

Innerhalb des Satzungsgebietes liegt kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Bei den nördlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstücken Nrn. 222, 223, 224 und 226 Gemarkung Höfen handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden Wald zwischen 5 und 20 Metern beträgt.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Metern. Die geplanten Anlagen befinden sich somit noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.

Wir empfehlen grundsätzlich, einen Sicherheitsabstand (Baumfallzone) zum angrenzenden Wald von Anlagen freizuhalten, um Schäden durch Baum- oder Astfall (vgl. Art. 3 und 4 BayBO), die Verschmutzung von Solarmodulen mit waldbürtigen Emissionen (Laubfall, Blütenstaub) so-wie übermäßige Beschattung durch den Waldbestand zu vermeiden. Alternativ bzw. ergänzend sollte die Möglichkeit einer Haftungsausschlusserklärung zu Gunsten der Waldbesitzer in Erwägung gezogen werden.

Für die betroffenen Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungserschwerisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese sich durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Kommune dringend hingewiesen werden.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Vereinbarung einer Haftungsausschlusserklärung und gegebenenfalls Entschädigung bzw. vorsorgliche Durchforstung des Waldrandes vor Bau der Anlage mitgeteilt.

Bayernwerk Netz GmbH – 12.07.2023

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt

werden.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 26.07.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayerischer Bauernverband – 17.07.2023

Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits keine Äußerungen vorgebracht.

Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen (Dachflächen-PV) vor PV-FFA aus.

Für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv wirtschaftender Betriebe, können diesen meist keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Zudem handelt es sich bei den Flächen um wichtige Produktionsflächen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, deshalb sollte eine Ausweisung gut überdacht werden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 26.07.2023

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potential sollte bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Anforderungen des BUND Naturschutz für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).
- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.

- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraum-beratern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
- Anlagen auf organischen oder anmoorigen Böden sollen mit einer Wiedervernässung der Flächen, ggf. im Verbund mit angrenzenden Flächen, verbunden werden. Bei der Anhebung des Grundwasserstands sind ggf. Anforderungen der Beweidung zu beachten.
- Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (z.B. Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch Aufständering auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.
- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (z.B. Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.

- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o.g. Pflegegrundsätze, ggf. das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.
- Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.

Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotential wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen beurteilbar.

Stellungnahme des Planers

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um allgemeine Hinweise, die in der vorliegenden Planung im Wesentlichen berücksichtigt sind. Eine Verteilung der Module erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, sie ist dem Bauantrag vorbehalten.

Kreisbrandrat Holger Herrmann – 13.07.2023

Bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Empfehlung:

Siehe hierzu auch Fachinformation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern PV-Anlagen in Solarparks als Anlage in der E-Mail.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesbund für Vogelschutz – 28.07.2023

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Vorhaben offen gegenüber. Leider liegt zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung noch nicht vor. Die Begründung bemerkt dazu auf Seite 10 „Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird noch ergänzt“. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine korrekte Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Bedauerlich finden wir, dass hier im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ geplant wird, ohne dass die angestrebte „Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung“ an anderer Stelle durch eine Hereinnahme eines flächengleichen Areals in das Schutzgebiet kompensiert wird. Landschaftsschutzgebiete sollen den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit großflächig schützen. Dabei sind sie nur mit geringen Nutzungseinschränkungen verbunden und weisen in der Regel auch kaum Einschränkungen in der Zugänglichkeit auf. Die „Hemmschwelle“ zur Ausweisung wurde hier vom Gesetzgeber also bewusst niedrig gehalten.

Landschaftsschutzgebiete sind ein wichtiger Beitrag, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzusichern und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen und können ein Mittel sein, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der umgeben-den Natur bewusst in das Selbstbild einer Gemeinde zu integrieren.

Als Fachverband im Natur- und Artenschutz würden wir uns wünschen, dass der Markt Neuhaus a.d. Pegnitz an andere Stelle einen flächengleichen Ausgleich entstehen lässt, um den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets „Nördlicher Jura“ Genüge zu tun.

Stellungnahme des Planers

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt inzwischen vor. Es wurden keine streng geschützten Arten nachgewiesen. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes ist eine Befreiung von der Verordnung durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.